

Statuten Foodcoop Biel/Bienne (Arbeitstitel)

I. NAME – SITZ – ZWECK

17. Oktober 2022

Artikel 1: Name

Unter dem Namen «Foodcoop Biel/Bienne» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff des schweizerischen ZGB.

Artikel. 2: Sitz

Die Vereinigung hat ihren Sitz in Biel/Bienne.

Artikel. 3: Zweck und Ziel

Zweck des Vereins ist die Gründung einer Einkaufsgemeinschaft, also die selbstorganisierte Versorgung der Mitglieder mit gesunden, hochwertigen und nachhaltigen Grundnahrungsmitteln und Artikel des täglichen Bedarfs.

Die Einkaufsgemeinschaft setzt sich für faire Preise, soziale Arbeitsbedingungen und Transparenz der gekauften Produkte ein. Die Produkte sollen, wenn immer möglich, direkt bei den Produzent*innen bezogen oder selbst produziert werden, dadurch werden kurze Kreisläufe und die Vielfalt des lokalen Lebensmittelhandwerks gefördert.

Der Verein fördert den Dialog zwischen Konsument*innen, Verarbeiter*innen und Bäuerinnen und Bauern und zeichnet sich insbesondere durch die langfristige gemeinsame Planung von Produktion und Verbrauch aus.

Der Verein kann weitere, den Vereinszweck unterstützenden Aktivitäten, durchführen. Er ist nicht gewinnorientiert; allfällige Überschüsse werden für den Vereinszweck verwendet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Erwerb

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechtes werden, welche die Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
2. Mitglied wird man: Durch Antrag an den Verein jederzeit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zahlungseingang des geschuldeten Mitgliederbeitrags.

Artikel 5: Austritt

Austritte erfolgen am 31. Dezember. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Kündigung muss schriftlich (per Brief oder E-Mail) erfolgen.

Artikel 6: Ausschluss und Erlöschen

- Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Das Ausschlussverfahren beinhaltet das Recht auf Anhörung.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Mitgliederversammlung.

- Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages trotz zweimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des laufenden Vereinsjahres.
- Erlöscht mit dem Austritt, Ausschluss oder Tod des natürlichen Mitgliedes oder Austritt, Ausschluss oder Auflösung einer juristischen Person.

III. ORGANISATION

Artikel 7: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) Arbeitsgruppen (z.B. Finanzen, Verteilung etc.)
- D) die Rechnungsrevision
- E) die Geschäftsstelle / Koordinator*in

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Vereinigung.

Artikel 8: Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einmal abgehalten. Diese erfolgt innerhalb *von 6 Monaten* nach Abschluss des Vereinsjahres. Das Vereinsjahr verläuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden.

3. Das Datum einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage im Voraus unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Einladungen in elektronischer Form sind gültig. Der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung ist zudem die Jahresrechnung, das Budget und das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ebenfalls 14 Tage im Voraus beizulegen.

4. Ein Mitglied, welches ein Geschäft auf die Tagesordnung bringen will, muss dies schriftlich und mindestens 21 Tage (Datum des Poststempels) vor der Mitgliederversammlung tun.

Artikel 9: Stimmrecht

- Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; Stellvertretung ist nicht möglich.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, ausser bei Entlastung des Vorstandes und bei Wahlen.

Artikel 10: Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst vornehmlich mit Konsens ihre Beschlüsse, sonst mit:

- a) Zweidrittels-Mehrheit bei Statutenänderungen und bei der Vereinsauflösung
- b) einfacher Mehrheit bei allen anderen Geschäften

- c) bei Stimmgleichheit entscheidet die Versammlung, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 11: Kompetenzen

- Verwirklichung des Vereinszwecks, Festlegen der allgemeinen Politik und deren Durchführung
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Abnahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresplanung
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevision
- Wahl der Delegierten zu Organen, in denen der Verein Mitglied ist
- Entscheid über Rekurse bei Ausschlüssen
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

B) VORSTAND

Artikel 12: Zusammensetzung und Aufgaben

- Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
- Der Vorstand konstituiert sich bezüglich der Aufgabenverteilung selbst.
- Die Vorstandsmitglieder verfügen über eine Stellvertretungsregelung.
- Der vorzeitige Austritt eines Vorstandsmitglieds hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Monaten zur Folge, sofern die Mitgliederzahl unter 5 fällt und keine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird.
- Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

Artikel 13: Einberufung

- Der Vorstand trifft sich so oft, wie die Geschäfte des Vereins es verlangen, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Artikel 14: Beschlussfassung

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- Er fasst seine Beschlüsse vornehmlich im Konsens, sonst mit der Mehrheit der Stimmen anwesender Vorstandsmitglieder.
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand, wie mit diesem Tatbestand umgegangen werden soll.

Artikel 15: Befugnisse

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Leitung der operativen Leitungsstruktur der Vereinigung.
- Bestimmung der Personen, die den Verein vertreten können und der zeichnungsberechtigten Personen (Verträge brauchen zwei Unterschriften).
- Ernennung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung. (Personalreglement)
- Die finanziellen Kompetenzen des Vorstandes werden durch ein Reglement bestimmt.

- Der Vorstand regelt seine weiteren Aufgaben in einem Pflichtenheft.
- Der Vorstand formuliert das Pflichtenheft der Geschäftsstelle.

C) REVISOR*INNEN

Artikel 16: Aufgaben

- Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus einem/einer von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorin.
- Sofern keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchgeführt wird, setzt die Mitgliederversammlung eine unabhängige Fachperson ein, die alljährlich die Rechnungslegung des Vereins auf ihre ordnungsgemässe Führung überprüft und darüber als Prüfbericht ein schriftliches Reporting erstellt.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die maximale Amtszeit beträgt sechs Jahre.

IV. MITTEL

Artikel 17: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Artikel 18: Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Einkünfte aus Verträgen, private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen jeder Art oder andere Einkünfte aus den Aktivitäten des Vereins beschafft werden.

Artikel 19: Haftung und Vereinsvermögen

- Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- Der Verein kann finanzielle Reserven schaffen um aussergewöhnliche Ausgaben zu decken.
- Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. VERSCHIEDENES

Artikel 20: Datenschutz

- Die Mitgliederdaten (Name, Vorname, Adresse, Festnetznummer, Handynummer und e-Mailadresse) werden vereinsintern offengelegt. Mindestens Name, Vorname und Adresse müssen angegeben werden.
- Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung des Mitglieds dazu eingeholt wird oder dem Mitglied unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.

Artikel 21: Auflösung und Liquidation

Der Vorstand erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen Liquidationsvorschlag mit Schlussabrechnung. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 22: Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2022 genehmigt und am selben Tag in Kraft getreten. Sie wurden an der GV vom 9. Mai 2025 überarbeitet.

Im Namen des Vereins Foodcoop Biel-Bienne:

P.S. Bei Übersetzung ist der deutsche Originaltext massgebend.

Unterschriften:

Stand 17. Oktober 2022 / MST/MW/PM/KM. Revision 9. Mai 2025 PM/TT/CF.